



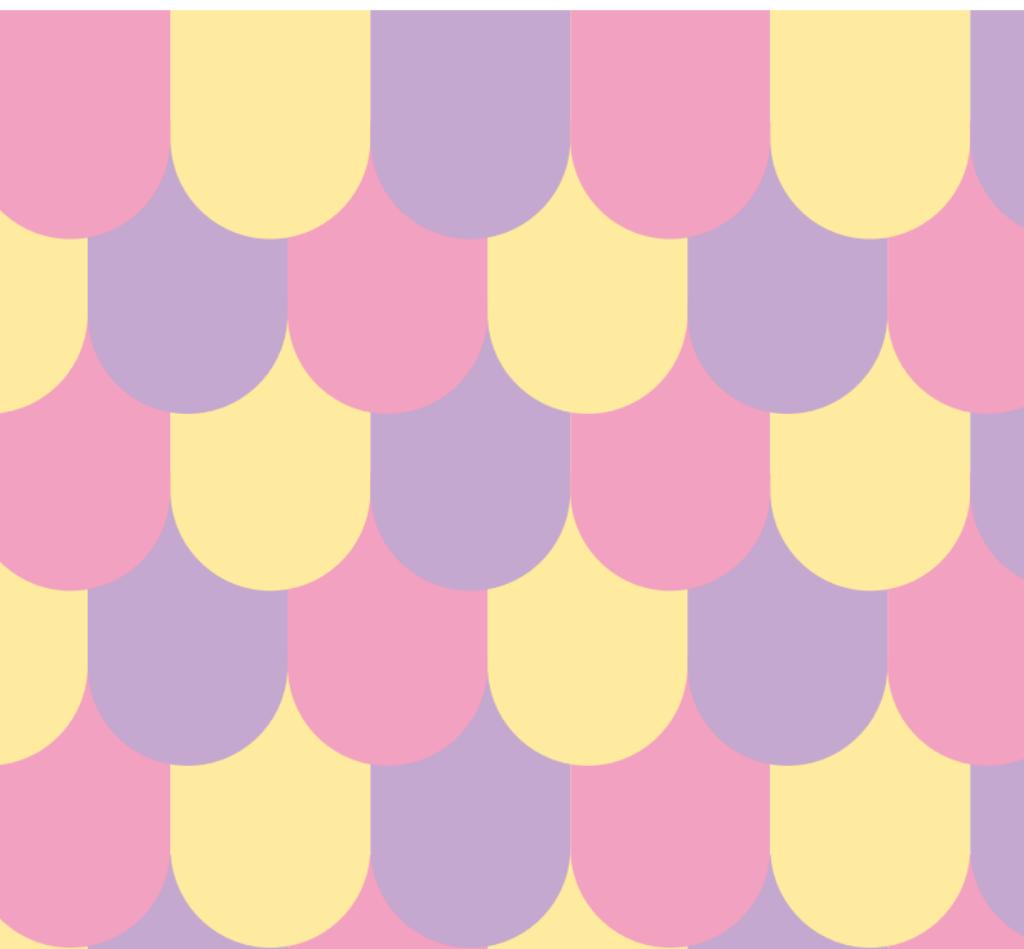
Kanton Basel-Stadt



Gebäudeversicherung  
Basel-Stadt

**Cliquenkeller**

**Ratgeber  
für eine  
sichere  
Fasnacht.**



# Cliquenkeller

Diese Broschüre thematisiert den Brandschutz in Cliquen-, Guggen- und Fasnachtskellern – kurz: in allen fasnächtlichen Vereinslokalen.

Im Weiteren werden sie «Lokal» genannt.

Angesprochen werden alle Menschen, die ein Lokal nutzen, betreiben, vermieten oder in deren Eigentum sich eines befindet.

Rechtliche Grundlagen:

Massgeblich ist die Brandschutzverordnung vom 21. Dezember 2004 des Kantons Basel-Stadt

# Verantwortlichkeit

Die Eigentümerschaften und die Vermietenden eines Lokals haften für dessen baulich einwandfreien Zustand.

---

Wer ein Lokal betreibt, ist verantwortlich für die ordentliche Nutzung und für den sachgerechten Unterhalt der Einrichtungen.

# Fluchtwiege

Fluchtwiege sind Durchgangs-  
zonen und weder als Warte-  
noch als Aufenthaltsraum zu  
nutzen.

Fluchtwiege müssen jederzeit  
frei sein und dürfen nicht durch  
Material (Larven, Trommeln usw.)  
verstellt werden.

Liftanlagen dürfen im Brandfall  
nicht benutzt werden.

# **Sicherheitsbeleuchtung und Markierung der Fluchtwiege**

Fluchtwiege und Notausgänge aus dem Gebäude müssen ausreichend beleuchtet werden. Die Fluchtrichtung ist gut sichtbar zu beschildern.

---

Bei einem Stromausfall muss sich eine Sicherheitsbeleuchtung automatisch einschalten und während mindestens 30 Minuten wirksam sein.

---

Diese Einrichtungen müssen periodisch geprüft werden.

# Haustechnische Installationen

Elektrische Installationen und Lüftungsinstallationen müssen fachgerecht erstellt werden und den Vorschriften entsprechen. Offen verlegte Kabel dürfen Personen nicht gefährden.

---

Kocheinrichtungen müssen sich ausserhalb des Fluchtwegbereichs befinden. Wird mit offenem Feuer gekocht, ist der Kochbereich vom Lokal abzutrennen. Die Zubereitung warmer Speisen erfordert eine ausreichende Belüftung der Kochstelle.

# Feuer- und Rauchverbot bei öffentlicher Zugänglichkeit

In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt ein striktes Rauch- und Feuerverbot (inkl. Kerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Tischbomben usw.). Davon ausgenommen ist einzig das offene Feuer von bewilligten, mit Flüssig- gas betriebenen Kochstellen. In Räumen mit Publikumsverkehr dürfen keine Grills und Fritteusen verwendet und keine Flüssiggas- flaschen gelagert werden.

# Alarmierung

Im Minimum muss jederzeit ein Telefon verfügbar sein für die Alarmierung von **Feuerwehr (118), Polizei (117)** und **Sanität (144)**. Handalarmtaster, Brandmelder oder andere Sicherheitseinrichtungen müssen betriebsbereit sein und periodisch durch eine Fachfirma kontrolliert werden. Das Personal muss über deren Funktionsweise instruiert sein.

# Löscheinrichtung

Handfeuerlöscher (mit Sprüh-  
schaum oder CO<sub>2</sub> – keine Pulver-  
oder Auto-Handfeuerlöscher)  
und Wasserlöschposten müssen  
gut sichtbar, rasch greifbar und  
betriebsbereit sein. Handfeuer-  
löscher müssen vorschriftsge-  
mäss gewartet und plombiert  
sein.

---

Das Personal muss über den  
Gebrauch dieser Geräte instruiert  
sein. Löschposten sind jährlich  
zu warten.

# Dekorationen und Wandverkleidungen

Für Dekorationen und Wandverkleidungen darf nur schwer entflammbarer oder feuerhemmend imprägniertes Material verwendet werden (Brandverhaltensgruppe RF 2 oder besser), welches im Brandfall nicht brennend abtropft und keine giftigen Dämpfe entwickelt.

---

Dekorationen dürfen die Kennzeichnung der Fluchtwege und Löscheinrichtungen nicht verdecken.

# Abfallentsorgung

Brennbares Material (z.B. Papier, Kunststoff, Verpackungen, Holz) ist in Metallcontainern unterzubringen, die sich in einem feuersicheren Raum oder ausserhalb des Gebäudes befinden.

---

Wird in Räumen ohne öffentlichen Betrieb geraucht, so sind die Rauchzeugreste bis zur brandsicheren Entsorgung in separaten, nicht brennbaren, geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

# Betriebsordnung

Der Betrieb des Lokals ist mit einer Betriebsordnung zu regeln.

---

Die regelmässige Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und die Einhaltung der Brandschutzauflagen sind in der Betriebsordnung einer zuständigen Aufsichtsperson zuzuweisen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

---

Für Kleider und andere Requisiten sind an geeigneten Orten ausserhalb des Fluchtwegs Garderoben einzurichten.

---

Getränke- und andere Warendepots sind in abgetrennten Abstellräumen unterzubringen.



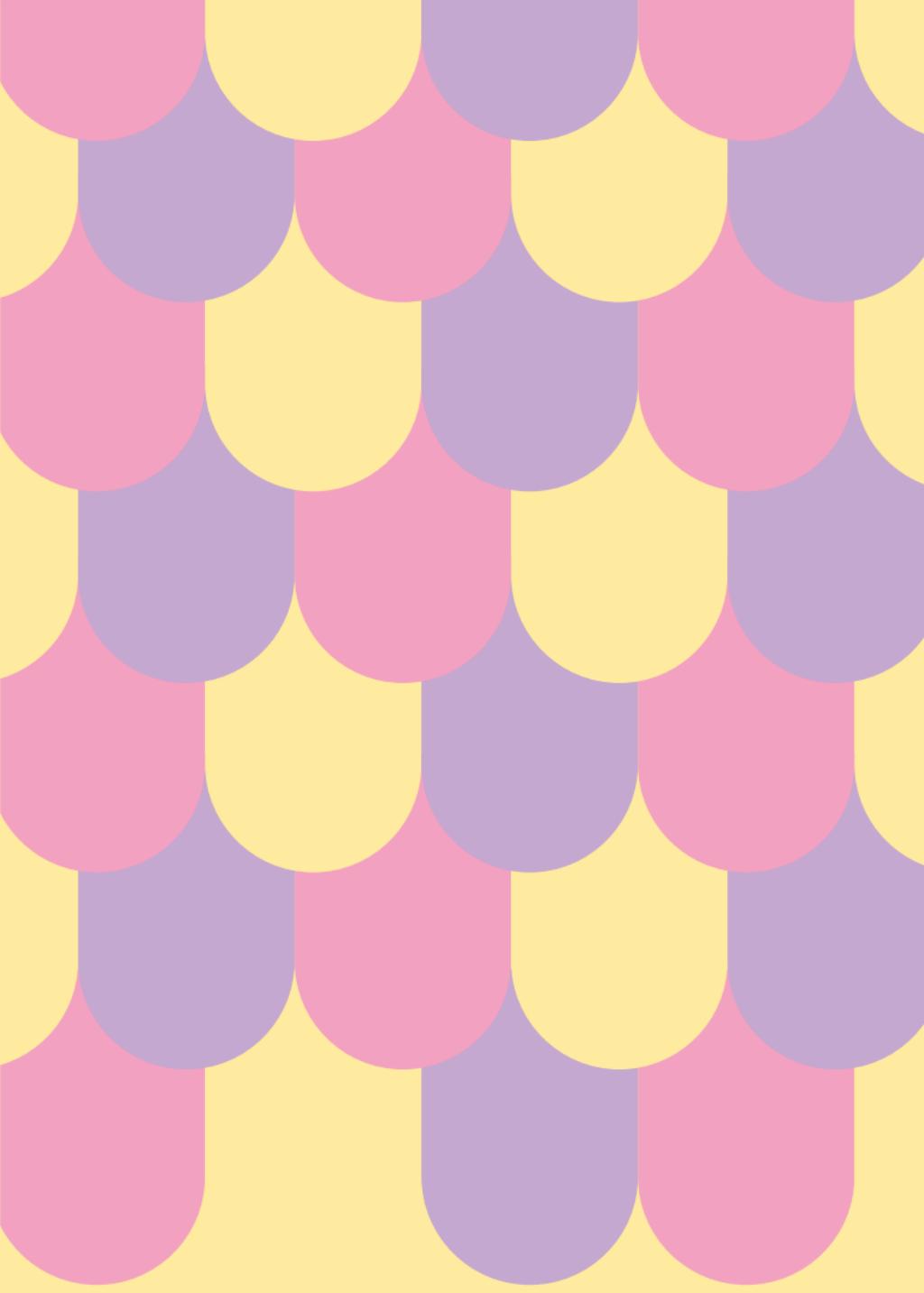
# Kontakt

Für allfällige Fragen steht Ihnen das Team der Feuerpolizei unter **+41 61 205 30 00** gerne zur Verfügung. Oder schreiben Sie an **fasnacht.feuerpolizei@gvbs.ch**.

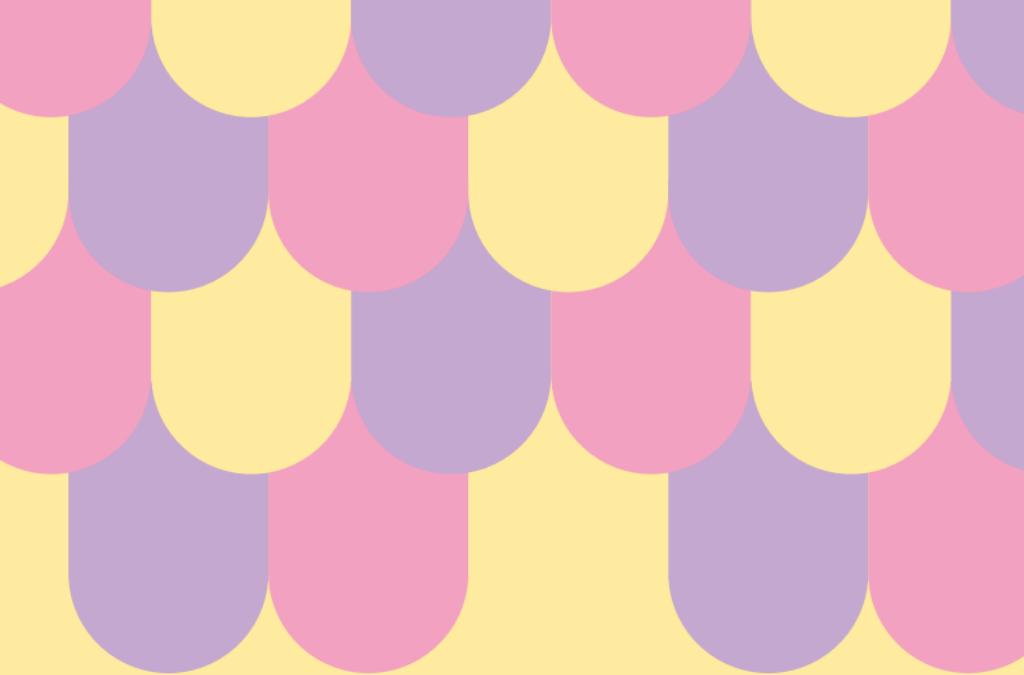
## Nützliche Links und Nummern

[www.bs.ch/sichere-fasnacht](http://www.bs.ch/sichere-fasnacht)

**Feuerwehr 118**  
**Polizei 117**  
**Sanität 144**



**Danke!**



## In Cliquenkellern:

Fluchtwege freihalten

---

Max. Personenzahl  
respektieren

---

Rauch- und Feuerverbot

---

Rauschmittel mit Mass  
konsumieren

---

Bei Gefahr Raum zügig  
und ruhig verlassen